

# RS Vwgh 1991/5/27 AW 91/03/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/05/27 AW 91/03/0025 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der StVO 1960 - Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer für den Fall des Erfolges seiner Beschwerde die von ihm bezahlte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zurückerstattet und die Eintragung in das Strafregister gelöscht werden müßte, stellt keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG dar (Hinweis B 20.2.1981, 3554/80, VwSlg 10377 A/1981).

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991030026.A01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)